

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Kaufbeuren bei einem Zuzug nach Kaufbeuren (Zuschussrichtlinie).

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der städtische Zuschuss wird bei einem Zuzug nach Kaufbeuren neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum gewährt.
- 1.2 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit dem Bau begonnen bzw. bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Kaufbeuren teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.
- 2.3 Für jedes Kind, das innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages über den Grunderwerb zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum geboren und in den Haushalt der Antragsteller aufgenommen wird, wird ein Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR ausbezahlt (Nr. 4.3 bleibt unberührt).

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
70.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.
Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt. Bei einer Förderung i.S.d. Nr. 2.3 erfolgt keine erneute Einkommensprüfung.
- 3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt nach den Wohnraumförderungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist.
- 3.3 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten müssen mindestens 200.000 EUR betragen. Für Alleinerziehende sinkt dieser Betrag auf 150.000 EUR.
- 3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine Mittel aus dem Staatshaushalt im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt 5.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach der Nr. 2.2 sowie der Nr. 2.3 dieser Richtlinien erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 20.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen. Der Antrag auf eine Förderung nach Nr. 2.3 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bei der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- 5.2 Der Zuschuss ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitetester Stelle und innerhalb von 80 % der Gesamtkosten abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Meldebestätigung nachzuweisen ist. Bei einer Bewilligung eines Zuschusses nach Nr. 2.3 erfolgt die Auszahlung nach der Antragstellung, Vorlage der Geburtsurkunde und Meldebestätigung; Im Übrigen gilt Nr. 5.2.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Die Zuschussnehmer können den Zuschuss jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- 6.2 Der Zuschuss ist in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen, wenn

das geförderte Objekt nicht von den Zuschussnehmern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach den Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
- 6.3 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Zuschussnehmer das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
 - b) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussnehmer mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
 - c) Eine Auszahlung nach Nr. 2.3 führt zu keiner Änderung der Selbstnutzungsverpflichtung nach Nr. 6.3 Buchst. a.
- 6.4 Die Zuschussnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nr. 6.2, 6.3 Buchst. a, b, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, 22.11.2016
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister